

Österreichische Tierärztekammer
Außenstelle Salzburg

12.2.2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem ein Tierärztekammergesetz erlassen und das Tierärztegesetz geändert werden soll

Vorbemerkungen:

1. Grundsätzlich ist zu bedauern, dass eine **umfassende Meinungsbildung innerhalb der Kammer nicht stattgefunden** hat. Anscheinend ist es Usus geworden, erst **nach** Veröffentlichung ministerieller Entwürfe (siehe „Bausteinkonzept“ vom 7.11.2011 vor der „Präsidiale“ am 8.11.2011 oder der Entwurf vom 2.12.2011 vor der „Präsidiale“ am 7.12.) kammerintern zu diskutieren. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass im Jänner 2011 eine zweitägige Tagung in Anwesenheit von Vertretern des Gesundheitsministeriums in Waidhofen an der Ybbs abgehalten wurde, deren vorläufige Ergebnisse in den aktuellen Gesetzwerdungsprozess aber kaum eingeflossen sind.

Weiters ist daran zu erinnern, dass Arbeitsgruppen eingesetzt wurden, die ihre Arbeit teilweise nie abgeschlossen haben. Auch eine seinerzeit angekündigte Arbeitsgruppe aus „Experten“ zur Struktur der Tierärztekammer wurde nie eingerichtet.

2. Die Absicht des vorliegenden Entwurfs ist es, alle in Österreich in irgendeiner Form tätigen Tierärztinnen und Tierärzte in der Kammer zu vereinen. Nach derzeit gültiger Gesetzeslage gibt es etliche Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft, vor allem Tierärztinnen und Tierärzte im Öffentlichen Dienst.

Ohne auf dienstrechtliche Fragen eingehen zu wollen, diese sind Sache der einschlägigen Interessensvertretung, muß festgehalten werden, dass Mitglieder der Kammer neben **gleichen Rechten** auch **gleiche Pflichten** haben müssen, insbesondere im finanziellen Bereich (Kammerbeitrag).

3. Die Frage der Kollektivvertragsfähigkeit der Kammer ist von der Vorgeschichte her ein zentrales Anliegen des Entwurfs, obwohl in diesem nicht einmal erwähnt. Daher auch die vorgeschlagene Abteilungsstruktur.

Die mehrfach versprochene Auseinandersetzung mit unabhängigen Arbeitsrechtlern zu diesem Thema hat nicht stattgefunden.

Die Einführung einer komplizierten Abteilungsstruktur, ohne zu wissen, ob diese rein rechtlich überhaupt zum gewünschten Ergebnis (Kollektivvertragsfähigkeit) führen kann, **wird daher in dieser Form abgelehnt.**

Eine Lösung auf Basis freiwilliger Interessensvertretungen (Vereine der Arbeitgeber bzw. –nehmer) wäre jedenfalls wesentlich schneller und mit wesentlich weniger Aufwand und Kosten für die Tierärzteschaft zu erreichen.

4. Die Aufgabenverteilung zwischen Delegiertenversammlung und Vorstand in Fragen der personellen Besetzung ist nicht schlüssig. Der Delegiertenversammlung (§ 15 (5)) obliegt die Wahl der Rechnungsprüfer, der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Mitglieder der Fachtierarzt-Prüfungskommissionen. Der Vorstand bestellt Mitglieder der Disziplinarkommission, den

Disziplinaranwalt und Untersuchungsführer in Disziplinarangelegenheiten (§§ 66,69,70). Nach unserer Ansicht müssen alle diese Besetzungen durch die Delegiertenversammlung erfolgen.

Zu einzelnen Punkten:

§ 15 Delegiertenversammlung

Absatz (2) sagt, die Geschäftsordnung **kann** vorsehen, dass eine bestimmte Anzahl von Delegierten die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung verlangen kann. Das sollte eine **Muß** – Bestimmung sein.

Gefordert wird weiters, dass der Delegiertenversammlung das Recht eingeräumt wird, eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine/n Stellvertreter/in aus ihren Reihen zu wählen.

§ 16 Vorstand

Absatz (5) legt fest, dass der Vorstand (in dringenden Fällen der Präsident) Ausschüsse bestellen kann. Im Sinne eines lebendigen Parlamentarismus **muß** auch die Delegiertenversammlung dieses Recht haben, inklusive Beschlussfassung über die personelle Zusammensetzung.

§ 19 Wahl der Delegierten

Absatz (1) sagt weder etwas über die erforderliche Anzahl der Kandidaten auf einer wahlwerbenden Liste noch etwas über allfällig erforderliche Unterstützungserklärungen.

Absatz (2) sieht nur mehr eine bundesweite Wahlkommission vor. Die Möglichkeit, Wahlbeobachter zu entsenden, ist zwar vorgesehen, für Vertreter weit von Wien entfernter Bundesländer aber nur schwer und mit hohem Zeit- und Kostenaufwand durchführbar. Praktisch gesehen wäre dieses Gremium mit seinen Mitgliedern, den Beobachtern aller wahlwerbenden Listen aus allen Bundesländern und allen Abteilungen ein riesiges, unüberschaubares Gremium. Es wird daher die Beibehaltung des bewährten Systems der Landeswahlkommissionen vorgeschlagen.

§ 25 Ausscheiden aus der Funktion

Absatz (2) 3. legt fest, dass Abteilungsdelegierte, die das passive Wahlrecht für die betreffende Abteilung verlieren, mit sofortiger Wirkung aus ihrem Amt ausscheiden. In der Abteilung der Angestellten ist das Chaos programmiert. Für viele Kolleginnen und Kollegen ist das Angestelltenverhältnis als „Assistenten“ ein Durchgangsstadium auf dem Weg in die Selbständigkeit oder in eine Partnerschaft (Tierärztesgesellschaft). Während einer vierjährigen Amtsperiode sind also ständige Wechsel zu erwarten.

§ 30 Landesstellen

Es wird neuerlich gefordert, dass der/die **Leiter/in der Landesstelle** den Titel „**Präsident/in**“ führen soll, als Pendant zum Präsidenten der Landwirtschaftskammer, zu den Präsidenten der anderen Freiberufskammern usw. Oder kann sich jemand unter dem Titel „Frau Landesdelegierte“ oder „Herr Landesdelegierter“ etwas Vernünftiges vorstellen?

§ 32 (3) Bezüglich Wahl der Bezirkstierärztevertreter bzw. –stellvertreter, die sehr begrüßt wird, fehlen jegliche Bestimmungen über den Wahlmodus.

§ 35 Kammerumlagen

Auf die Ungleichheit, die in Absatz (2) 3. festgelegt ist, wurde schon in den Vorbemerkungen eingegangen.

§ 42 Kuratorium

Absatz (1) Die Entscheidung über Veranlagung der Mittel der Wohlfahrtseinrichtungen soll als Aufgabe des Kuratoriums aufgelistet werden. Geeignete Kontrollmechanismen, etwa durch den Präsidenten der Kammer und/oder einen einzurichtenden Kontrollausschuß der Delegiertenversammlung wären vorzusehen.

Absatz (2) Der vielfach geäußerte Wunsch, für die Mitglieder des Kuratoriums auch Stellvertreter zu wählen (zuletzt allgemeiner Konsens bei der HV am 30.9.2011) wurde nicht berücksichtigt.

§ 45 Beitrag und Leistung

Absatz (1) verpflichtet alle ordentlichen Mitglieder der Tierärztekammer dazu, Wohlfahrtsfondsbeiträge zu leisten, um einige Gruppen im § 47 (2) wieder davon auszunehmen. Deren Delegierte (Abteilung der „sonstigen“ Tierärzte) können aber in der Delegiertenversammlung sehr wohl in Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen mitbestimmen. Zum Beispiel über die Höhe von Beiträgen, die sie selbst ja gar nicht zahlen müssen.

§ 50 Altersunterstützung

Absatz (4) Die Grundleistung von 300 Euro ist nicht valorisiert, beim Sterbegeld (§ 55 (1)) ist diese Möglichkeit zumindest vorgesehen.

§ 66 „Disziplinarcommission“

Absatz (5) Letzter Satz: Die übrigen Mitglieder der Disziplinarcommission sollten **von der Delegiertenversammlung gewählt** werden.

§ 69 Disziplinaranwältin/Disziplinaranwalt

Auch diese(r) sollte **von der Delegiertenversammlung gewählt** werden, gleiches gilt für

§ 70 Untersuchungsführerin/Untersuchungsführer

§ 83 (3)

Die Verlängerung der vierjährigen Amtsperiode des derzeitigen Vorstandes, die im Herbst 2012 abläuft, auf fast 7 Jahre wird entschieden abgelehnt.